

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52859)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Vierter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold: — bei den Großh. Oldent. Posten beträgt der gewöhnliche Vortoaußschlag 2 1/2 Brots Gold.

Mittwoch, 3. Juni.

1846.

N^o 44.

Ein im Kirchspiele Nastede beim Viehhandel herrschendes Gewohnheitsrecht.

H. G. Clausen zu Bemkendorf kaufte im December 1844 von H. Peters zu Wapeldorf eine Kuh für 18 fl 36 gr. Gold, die Maitag 1845 güst geliefert werden sollte. Dggleich der Kaufpreis erst bei der Lieferung bezahlt zu werden brauchte, zahlte Käufer dem Verkäufer auf dessen Wunsch schon vorher abschlägig 17 fl 36 gr. Gold. Die verkaufte Kuh crepirt jedoch vor Maitag 1845, konnte mithin nicht geliefert werden, und es klagte der Käufer vor dem Amte Nastede auf Rückzahlung der sine causa auf Abschlag bezahlten 17 fl 36 gr. Verkäufer verweigerte die Rückzahlung, weil die Kuh durch Zufall crepirt sei, und er dadurch nach gemeinem Rechte von der Lieferung der Kuh befreit sei, aber demungeachtet die Zahlung des Kaufpreises verlangen könne. Käufer bestritt daß die Kuh durch Zufall crepirt sei und behauptete, daß nach einem im Kirchspiele Nastede herrschenden Gewohnheitsrechte, beim Viehhandel der Verkäufer den Zufall in soweit zu tragen habe, daß derselbe, wenn das verkaufte Stück Vieh vor der Lieferungszeit durch Zufall crepire, dann auch den Kaufpreis nicht verlangen könne. Er Käufer könne mithin die vorschußweise gezahlten 17 fl 36 gr. als sine causa bezahlt zurückfordern. Verkäufer bestritt dies Gewohnheitsrecht, und ward zu beweisen auferlegt:

dem Beklagten: daß die Kuh durch Zufall crepirt sei;

dem Kläger: daß im Kirchspiele Nastede das Gewohnheitsrecht gelte, daß wenn ein verkauftes Stück Vieh am Lieferungstage nicht geliefert werden könne, weil es durch Zufall crepirt sei, der Schaden den Verkäufer treffe, so daß er den Kaufpreis nicht fordern könne; beiden Theilen Gegenbeweis vorbehaltenlich.

Der dem Beklagten auferlegte Beweis ward durch vier Sachverständige und Zeugen geführt. Ueber den dem Kläger auferlegten Beweis wurden von diesem zehn sachkundige Landleute aus dem Kirchspiele Nastede als Zeugen vorgeschlagen, und vom Beklagten zwei sachkundige Landleute aus dem Kirchspiele Lade als Gegenzeugen.

Im Vernehmungstermine blieb einer der Beweiszeugen als verhindert aus. Vom Amte ward dann den Partheien, zur Verminderung der großen Kosten, vorgeschlagen, sie mögten auf einzelne Vernehmung der Zeugen verzichten, und sich dem Ausspruche der Mehrheit der erschienenen 11 Personen unterwerfen, so daß deren Entscheidung als unumstößliches unappellables Urtheil gelten solle. Partheien nahmen diesen Vorschlag an, die 11 Zeugen wurden in Gegenwart der Partheien mit der Streitfrage genau bekannt gemacht, und ihnen folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

wer nach allgemeiner Gewohnheit im Kirchspiele Nastede bei einem Viehhandel, wenn das verkaufte

Stück Vieh vor der Lieferungszeit durch Zufall crepire, den Schaden zu tragen habe, ob nämlich demungeachtet der Verkäufer den Kaufpreis fordern könne?

Hierauf begab sich das Amt mit den Parteien in ein anderes Zimmer, und ließ die Zeugen zur Berathung allein. Nachdem das Amt benachrichtigt worden, daß die Berathung beendet, begab dasselbe sich mit den Parteien wieder in die Amtsstube, und gaben die Zeugen mit einer Mehrheit von 10 gegen 1 Stimme ihre Entscheidung dahin ab:

wenn bei einem Viehhandel das verkaufte Stück Vieh vor der Lieferungszeit durch Zufall crepirt, trifft nach allgemeiner Gewohnheit im hiesigen Kirchspiele der Schaden den Verkäufer insoweit, daß er den Kaufpreis nicht fordern kann.

Der erste Zeuge erklärte, wie er nicht gerade anderer Meinung, sondern vielmehr nur zweifelhaft sei.

Hiermit war denn die Sache zu Gunsten des Klägers und Käufers entschieden, und scheint für das Kirchspiel Rastede das Gewohnheitsrecht festgestellt, daß bei einem Viehhandel mit Lieferungszeit der Verkäufer den Zufall zu tragen hat, wenn das verkaufte Stück Vieh vor der Lieferungszeit durch Zufall crepirt, der Käufer den Kaufpreis nicht zu zahlen braucht. (Ein ähnliches Gewohnheitsrecht ist bekanntlich für den Kreis Dvelgönne erwiesen. *Old. Archiv Bd. 2 S. 233.*)

Prüfet Alles und behaltet das Beste.

Man hat im Königreich Preußen verschiedentlich die Bemerkung gemacht, daß scheinbar gesund aus dem Seminar entlassene junge Lehrer in kurzer Zeit wegen Brustleiden oder Krankheit des Kehlkopfes dienstunfähig geworden oder gar gestorben sind. In Folge dessen hat der Minister Eichhorn bei den Provinzial-Schul-Collegien sorgfältige Erkundigungen eingezogen und unter dem 14. August 1844 eine Circularverfügung erlassen, aus der wir hier nur die einzelnen als Ursachen jener traurigen Erfahrungen angeführten Punkte mittheilen. Das Rescript steht in extenso in Magers pädagogischer Revue, Decemberheft vorigen Jahres.*

1) Manche Seminaristen treten sich oder doch mit schwächlicher Constitution in die Seminare ein.

2) Einzelne Aspiranten treten zu jung in das Seminar ein.

Hiezu wird bemerkt:

„Dies wird nur dann der Fall sein, wenn nicht strenge darauf gehalten wird, daß niemand vor dem vollendeten achtzehnten Jahre Aufnahme finde.“

3) Die mangelhafte Vorbildung, mit welcher Einzelne in das Seminar eintreten, veranlaßt dieselben zu übermäßiger Anstrengung.

4) Die veränderte Lebensweise in den Seminarien, das Wohnen und Schlafen in zu engen Räumen, das anhaltende Sitzen, die geringe Bewegung in freier Luft — dies alles wirkt einzeln und noch mehr in den Gesamtfolgen nachtheilig auf die Gesundheit der Seminaristen.

5) Die Seminaristen haben in Verhältniß zu ihrer geistigen Kraft zu vielerlei zu treiben; es wird mehr auf eine Anhäufung von Kenntnissen durch Auswendiglernen hingearbeitet, als auf bewußtes und klares Auffassen durch gründliche und vielseitige Besprechung mit den Seminaristen; daher die übermäßige Anstrengung derselben, die Menge der oft nicht verstandenen Kenntnisse ihrem Gedächtnisse einzuprägen.

Hiezu wird unter andern folgendes bemerkt:

„Wird die wiederholt gemachte Erinnerung beachtet, daß die verschiedenen Unterrichtsgegenstände nicht alle in einem Jahre nebeneinander, sondern so viel als möglich in den verschiedenen Curfen nacheinander zu behandeln sind, so wird ein gleichzeitiges Viererlei in dem Lehrplane vermieden, für ein sorgfältiges Privatstudium aber hinreichende Zeit gewonnen werden können, wenn nur der unnütze Bielschreiberei, dem Dictiren und Ausschreiben der Hefte, mit aller Entschiedenheit ein Ende gemacht wird.“

6) Die Anstrengung der Seminaristen bei der Vorbereitung zur Entlassungsprüfung ist oft so groß, daß manche dadurch den Grund zu einem frühen Hinsterben legen.

7) Die Seminaristen werden durch Unterrichtsstunden, Unterricht geben, Privatstunden und musikalische Uebungen zu sehr angestrengt.

8) Die Uebernahme eines so beschwerlichen Amtes, wie das Schulamt ist, in einem Alter von 20 oder 21 Jahren, führt, zumal bei häufig sehr überfüllten Classen, schnelle Erschöpfung herbei.



9) Die geringe Besoldung der Lehrer nöthigt viele zu einer großen Anzahl von Privatstunden, zu deren Ertheilung nach den öffentlichen Unterrichtsstunden die Kräfte nicht ausreichen.

10) Die Verlegung aller Unterrichtsstunden während der Sommermonate auf die Zeit von 6 bis 9 Uhr für die größeren und von 9 bis 12 Uhr für

die kleineren Schulkinder wirkt nachtheilig auf die Gesundheit der Lehrer.

11) Der Genuß des Branntweins zerstört die Gesundheit mancher Lehrer.

12) Das frühe Heirathen, zumal bei geringer Besoldung, wirkt entkräftend auf den jungen Körper und reißt bei vermehrten Sorgen frühzeitig auf.

Kleine Chronik.

Butjadinger Chaussee! Stände! — Die Bremer Zeitung Nr. 132. entlehnt einem engl. Blatte folgende hübsche Anekdote: Als Herr van Buren im Jahr 1842 auf seiner Reise durch den Westen umgeworfen wurde, bis an die Kniee im Koth stand, und den „Stagetreiber“ fragte, wie es komme, daß er die Kutsche umgeworfen, antwortete dieser ganz trocken: „Ich habe nun bereits 11 Kongressmitglieder umgeworfen, und dadurch ihre Stimmen für eine Bewilligung der Fortsetzung der Nationalstraße gewonnen, und da ich nie einen Präsidenten zum Passagier hatte, so glaubte ich, es sei am besten, diese Gelegenheit zu benutzen, um meine Pflicht gegen den Westen zu erfüllen, und auf diese Weise ein Veto zu verhindern, im Fall eine weitere Bewilligung für die Nationalstraße gemacht werden sollte.“ — Bekämen wir eher Stände, als die Chaussee nach Butjadingen — und Gott allein weiß, ob zuerst die Chausseen und Eisenbahnen nach Oldenburg durch Landtagsdeputirte, oder die Landtagsdeputirten durch die Chaussee nach Oldenburg geführt werden mögen, — so wäre es sehr möglich, daß ein Butjadinger Miethkutscher, falls er Sch...r Deputirte zu fahren bekäme, die Gelegenheit benutzte, um seinen Passagier durch Umkehrung zur Umkehr von seiner Opposition zu bewegen, und durch seinen handgreiflichen Beweis von der Nothwendigkeit der Butjadinger Chaussee und von dem Uebelstande der Dreckwege zu überzeugen suchte! — Jedenfalls rathen wir jedem Dreck-conservativen Deputirten sich keines Miethkutschers, sondern seines eigenen gleichgesinnten Knechts — wenn er einen solchen finden kann? zu bedienen.

Wir hoffen aber im Jahre 1850 oder 60 oder 70 oder 80, nach Einführung der Stände, weder einer Opposition gegen den Fortschritt und Forttrieb auf guten und geseglichen Wegen, noch einem Pottum-Conservativen mehr zu begegnen. Denn jetzt schon — hört! — ist sie Lichtscheu geworden, und wagt es nicht mit ihren unhaltbaren Gründen öffentlich hervorzutreten! Sollte sie es wagen — wir werfen ihr hiemit den Fehdehandschuh hin. — sie würde es mit schmachvollem Tode zu büßen haben!

Indirecte Steuern. — Das Bareler gemeinnützige Unterhaltungsblatt setzt die auf S. 180 der N. Bl. begonnene Rechnung in folgender Weise fort: „Hannover hat pl. m. 1½ Millionen Einwohner, mithin fällt auf den Kopf fast

1½ Rthlr. Nach diesem Verhältnisse hat die Oldenburg. Steuerkasse in demselben Jahre für 223,000 Einwohner an indirecter Steuer circa 335,000 Rthlr. bezogen.“

Straßencasse in Oldenburg. — Das Straßenpflaster in Oldenburg wird bekanntlich aus einer besonderen Cassé unterhalten, zu welcher die Herrschaft jährlich $\frac{1}{3}$ der zur Pflasterung verwandten Gelder beiträgt, der Rest aber von den Haus- und Grund-Eigenthümern nach Verhältniß des Flächenraums, den sie sonst zu erhalten hätten, aufgebracht wird. — Es wurde nun dem Stadtrathe mitgetheilt, daß auf den Bericht des Stadtmagistrats, in Betreff der Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze und der Beseitigung von Unebenheiten in den Trottoirs, nachdem von der Regierung weiter an den Landesherren berichtet worden, eine höchste Resolution erfolgt sei. Danach sollten künftig bei Neubauten und Haupt-Reparaturen die Eigenthümer gehalten sein, die Kellerthüren in den Trottoirs wegzunehmen oder doch ohne alle Erhöhung herzustellen, sonst aber Magistrat und Stadtrath ermächtigt sein, Veränderungen auf Kosten der Stadtcasse anzuordnen. Ferner sei es für den Verhältnissen entsprechend erklärt, zu den Kosten der Neu-Pflasterungen überall nichts aus der „Straßenpflasterungs-Casse“ zu entnehmen. Es sei aber zur Erwägung des Magistrats und Stadtraths gebracht, ob nicht die Hälfte aus der Stadtcasse, $\frac{2}{10}$ aber von den Anwohnern der Straßen zu entnehmen seien, — in welchem Falle Seine Königliche Hoheit auch hiezu $\frac{1}{10}$ aus der Herrschaftlichen Cassé bewilligen wolle. — Der Magistrat erklärte: er halte dafür, daß die Anwohner die $\frac{2}{10}$ nicht zu tragen haben, sondern diese richtiger aus der Straßencasse zu entnehmen seien, und forderte den Stadtrath zu seiner Erklärung auf.

Der Stadtrath hatte im Jahre 1844 seiner Mehrheit nach die Ansicht vertreten, daß die Kosten der Anlegung neuer Straßenstrecken von den Anwohnern zu tragen seien und nur ein nach dem jedesmal concurrirenden öffentlichen Interesse zu bemessender Zuschuß aus der Stadtcasse gegeben werden müsse, wobei dann den so belasteten Anwohnern 10 Freijahre gegeben werden und dann erst ihre Theilnahme an der Genossenschaft der Straßenpflasterungscasse eintreten mögte. Später hatte er diesem Vorschlage den andern an die Seite gesetzt:



die Hälfte der Kosten von der Straßencasse, die andere Hälfte von den Anwohnern tragen, dann aber letztere sofort der Casse beitreten zu lassen. Diese Vorschläge gingen wesentlich darauf hinaus, die Straßenpflasterungs-Genossenschaft als solche in zweckmäßiger und billiger Weise fortwährend zu erweitern. Sie sollte nach dieser Ansicht für die Zukunft das gesammte Pflasterungswesen übernehmen, die Anwohner aber sich durch die Uebernahme der ersten Anlage einkaufen. — Bei abermaliger Berathung der Sache am 4. April d. J. hielt die jegige Majorität es für zweifelhaft, ob nicht durch Belohnung mit der Hälfte der Kosten die Anwohner der Straßen zu stark in Anspruch genommen wären, nahm daher mit gebührendem Danke die gnädigt in Aussicht gestellte Beihilfe von $\frac{2}{10}$ an und erklärte sich damit einverstanden, daß die Anwohner mit $\frac{2}{10}$, die Stadtcasse mit $\frac{2}{10}$ der Kosten neuer Straßen belastet würden.

Bei Prüfung des Voranschlages zur Straßencasse von 1846/47 (am 7. Febr. d. J.) sprach der Stadtrath den Wunsch aus, daß die Herstellung des Straßenpflasters künftig auf eine solidere Weise möchte bewirkt werden, und beantragte eine gemeinschaftliche Commission zur Berathung der Mittel und Wege, zu der er seiner Seite den Zimmermeister Meyer jun. erwählte. Der Stadtmagistrat erklärte, daß er den Wunsch theile, und schlug das Mittel vor, einheimische Maurer-Lehrlinge oder Gesellen mit einer pecuniären Unterstützung auswärts das Steinsetzen lernen zu lassen. Mit diesem Mittel erklärte sich (4. März) der Stadtrath einverstanden, gab auch seine Bereitwilligkeit zu erkennen, dafür Geldunterstützungen zu bewilligen, wenn ihm desfalls nähere Vorschläge gemacht würden.

Das Abbrennen der Moore nimmt im nordwestlichen Deutschland fortwährend zu. Erwägt man, daß die Moore aus ungelösten animalischen und vegetabilischen Substanzen bestehen, so kann man sich einen Begriff von dem stinkenden Qualme machen, der gegen alles Völkerecht sich über die angrenzenden Länder verbreitet, und in seinem Gefolge Dürre und Kälte hat. Den schädlichen Einfluß, welchen dieser Rauch auf die Vegetation besigt, kann man nicht wegleugnen, indem Licht und Wärme die ersten Bedingungen zum Gedeihen der Pflanzen sind; es steht daher nichts mehr zu wünschen, als daß die holländische, preussische, hannoversche und oldenburgische Regierung endlich einmal Mittel ergreifen, dieses Abschwelten der Moore zu regeln. (W. Ztg.)

Die Uferweide wird in einem Artikel der Weserzeitung (Nr. 742) zum Schutz der Flußufer nachdrücklich empfohlen. „Neberall — heißt es darin — wo Flüsse durch toses Gedröck fließen, ist ein steter Kampf sichtbar; denn entweder reißen sie sich ein immer breiteres Bett und versacken sich, indem die Ufer zurückweichen, oder die Ufer wachsen in den Fluß hinein und drängen die Wassermasse mehr

und mehr zusammen. Bekränzet die Ufer mit einem dichten Weidengebüsch, und alsbald werdet ihr die Tiefe des Fahrwassers mit jedem Jahre zunehmen sehen.“

Honigthau. — Nach Zeitungsnachrichten hat in Westphalen der Rosten durch sogenannten Honigthau gelitten und beginnen die Preise deshalb bereits zu steigen. Haben unsere Landleute Aehnliches bemerkt?

Dienstpragmatik. — In den meisten deutschen Staaten sind die rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener dem Staate gegenüber durch positive Bestimmungen festgesetzt. Bei uns beruht in dieser Hinsicht noch Manches auf der Gnade des Fürsten; so z. B. die Bewilligung von Urlaub, von Pensionen, von Vergütung der Reisekosten u. s. w. So wenig nun auch durchschnittlich unsere Beamten sich zu beklagen haben werden, daß ihnen die Gnade des Fürsten nicht immer reichlich zu Theil geworden, so scheint doch aus manchen Ursachen eine feste Bestimmung zweckmäßiger zu sein. Bei einer positiven Bestimmung wird die Stellung der Staatsdiener eine selbstständigere und unabhängiger; die Staatsdiener wissen bestimmt, wornach sie sich zu richten haben, und können darnach ihre Verhältnisse einrichten. Wo die Gnade entscheidet, wird leicht dem Einen etwas abgeschlagen, was dem Andern bewilligt wird. Daraus kann dann der Glaube entstehen, daß man zurückgesetzt sei; hieraus Unzufriedenheit und Unlust zu den Berufsgeschäften. Wünschen wir daher, daß auch wir bald eine Dienstpragmatik erhalten.

Da die beschnittenen Ducaten in Hannover bei Strafe der Confiscation nicht ausgegeben werden dürfen, so werden wir zu befürchten haben, daß diese, wie die schlechten Silbermünzen, sich hierher ziehen werden und alles Münzgesindel Europa's sich allmähig hier vereinigt. — Gegen diese schlechten Ducaten sollte man auch hier Maßregeln ergreifen und sie wenigstens nur nach dem Gewicht annehmen. — Manche Ducaten sind keine 2 Rthlr. werth.

Unglücksfälle. — Am 26. April d. J. hat ein Hausvater zu Oberheide, Kirchspiels Stuhr, sich erhängt. Am 4. Mai ist ein Arbeiter zu Hanthausen, Kirchspiels Rastede, ertrunken gefunden. Eben so am 9. Mai ein Bürger zu Berne. Am 12. Mai ist ein kleines Kind zu Streedmoor, Kirchsp. Barel, in einem Graben verunglückt.

Curiosum. — Ein Tagelöhner aus dem Feverschen, der mehrmals gegen Herbst, durch Diebereien, auf einen ruhigen Aufenthalt in der Wechtaer Strafanstalt für die Winterzeit mit Glück zu speculiren wußte, hat neulich erklärt: seit der Hofrath in Wechta Director wäre, sei es dort „nir mehr“; er wolle sich hüten, wieder hinzukommen.

Das Dampfboot „Oldenburg“ beförderte vom 25. bis 31. Mai (in 9 Hin- und Hersfahrten) 850 Passagiere; im Monat Mai im Ganzen 3252.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Vierter Jahrgang.

Sonnabend, 6. Juni.

1846.

N^o. 45.

Bemerkungen über den Entwurf einer neuen Vormundschaftsordnung.

(Beschluß aus Nr. 43.)

Ferner ist sodann im Entwurfe die Einrichtung neu, wodurch zu Gunsten der Vormünder und zur Hebung des allgemeinen Credits die vormundschaftlichen Ingressate auf festbestimmte Summen und möglichst mäßig sollen ermittelt werden können. Man sieht, der Entwurf ist hier mit vieler Sorgfalt bearbeitet, gleichwohl gewährt mir das Ganze den Eindruck, daß der angestrebte Zweck doch immer nur wenig dadurch gefördert werde. Es bleibt nur ein Bessern am Alten, ohne eine prinzipiell durchgreifende Neuerung.

Fortwährend wird nämlich dem erwähnten Dogma, in Folge dessen für das zu verwaltende Vermögen der Substanz nach eine so zu sagen deckende Sicherheit in dem Vermögen des Vormundes begehrt wird, noch eine zu sehr überwiegende Herrschaft eingeräumt. Das Vermögen der Unmündigen soll außer Verlust bleiben, und so wird zu diesem Behufe ein ungeheures Vermögen der volljährigen Staatsgenossen lahm gelegt, gleichwohl kann der Staat den Verwaissenen vernünftiger Weise nur den Vater ersetzen, keineswegs aber auf Kosten seiner übrigen Bürger für sie eine unbedingte Vermögensversicherung gewähren wollen. Wie man im freien Verkehre und in tausend andern Verhältnissen, bei der Verwaltung fremder Güter den Maß-

stab für die äußerliche Sicherheit viel kleiner bestimmt, dabei Treue und Glauben auch einen Spielraum gönnt, ja durch die auf diese Weise vergrößerte Schande für den untreuen und unredlichen Verwalter neue Sicherheit bekommt, und im Uebrigen durch eine zweckmäßige Geschäftseinrichtung alles Weitere zu erreichen sucht, so wird auch im Vormundschaftswesen eine Entlastung der Vormünder hauptsächlich dadurch zu bewirken sein, daß man die Hauptbürgschaft für das verlierbare Pupillenvermögen durch entsprechende besondere Einrichtungen zu bewerkstelligen sucht, von den Vormündern aber, damit dem allgemeinen Credite nicht allzudrückende Fesseln aufgeschmiedet werden, nur eine mäßige Verwaltungskauzion begehrt, unbekümmert um die Möglichkeit, daß dann und wann auch Pupillengüter verloren gehen werden. Im altgermanischen Rechte galt zwar mehrwärts der Grundsatz, daß unter der vormundschaftlichen Verwaltung das Pupillenvermögen keine Verminderung solle erleiden können, aber alsdann war gleichzeitig damit als Grundsatz ausgesprochen, daß solches Vermögen auch ohne Zuwachs bleibe, z. B. heißt es auf diese Weise in den Brockmer Willküren S. 92: „das elternlose Gut mag weder wachsen noch abnehmen, wie des Weibes Gut“. Die nächsten Blutsverwandten, als geborne Vormünder, überkamen so zu sagen ganz und gar die Stelle der Eltern, erhielten damit aber auch die Nutznießung des Vermögens (tutela fructuaria). Ohne Zweifel läßt sich bei einfachen Verhältnissen und so lange

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portozuschlag 24 Grote Gold.

